

Nunmehr auch Claims – Verordnung für kosmetische Produkte

Nach der Claims Verordnung für Lebensmittel (1924/2006), hat die EU nunmehr auch eine Claims Verordnung für kosmetische Produkte veröffentlicht (655/2013), mit der Kriterien für die Bewerbung der Produkte festgelegt werden.

Diese Verordnung gilt zeitgleich mit der neuen EU-Kosmetikverordnung 1223/2009 seit dem 11.07.2013. Wer befürchtet hatte, die EU würde nun auch für kosmetische Produkte die meisten (gesundheitsbezogenen) Werbeaussagen verbieten und nur noch eingeschränkte Listen mit zulässigen Werbeaussagen in Kraft setzen, dem sei Entwarnung gegeben (vorerst).

Die Claims Verordnung für Kosmetika ist sehr allgemein gehalten und stellt wenig konkrete Kriterien auf. Konkretisierungen sollen vielmehr erst durch Leitlinien erfolgen. Wie diese dann aussehen, bleibt abzuwarten.

Interessant ist immerhin, dass die Verordnung nicht ausdrücklich klinische Studien zur Belegbarkeit der Wirkaussagen fordert, wie es hierzulande die meisten Gerichte tun. Vielmehr – so kann man den Wortlaut des Gesetzes zumindest verstehen – können auch Sachverständigengutachten ausreichen, sofern diese den Stand der Technik berücksichtigen. Ob das die deutschen Gerichte dazu veranlasst, von nun an einen geringeren Nachweisstandard bei kosmetischen Wirkaussagen (Faltenreduktion etc.) anzusetzen, ist allerdings fraglich.

Sofern Studien herangezogen werden, müssen diese jedenfalls nach den neuen Vorgaben der Verordnung „relevant für das Produkt und den behaupteten Nutzen sein, auf einwandfrei entwickelten und angewandten Methoden (gültig, zuverlässig und reproduzierbar) basieren und ethischen Erwägungen Rechnung tragen“.

Im Zusammenhang mit der Wirkweise des Produktes stellt die Verordnung zudem klar, dass Werbeaussagen zu einem bestimmten Rohstoff zum einen erfordern, dass der Rohstoff im Produkt „gezielt“ und nachweisbar vorhanden ist und zum anderen nicht den Eindruck erwecken dürfen, dass das beworbene kosmetische Mittel, dieselben Eigenschaften wie der Rohstoff hat, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Praxis wird nun zeigen, wie diese Verordnung seitens der Behörden, Wettbewerbsvereine und Verbraucherschutzorganisationen auf der einen Seite und der Industrie auf der anderen Seite umgesetzt wird. Nicht auszuschließen ist, dass es nun vermehrt zu Beanstandungen und Abmahnungen kommen wird. Aufgrund der vagen Vorgaben dürfte es auch nur eine Frage der Zeit sein, bis sich die Gerichte mit der Neuregelung befassen müssen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Florian Meyer
DRM LEGAL
Neue ABC-Straße 8
20354 Hamburg
040 3571439-0
info@drmlegal.de